

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Psychiatrische Pflege, B.Sc.
Hochschule: HSD Hochschule Döpfer
Standort: Regensburg
Datum: 29.09.2020
Akkreditierungsfrist: 01.03.2021 - 28.02.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Das Gutachtergremium spricht in Bezug auf das Merkmal der „Personellen Ausstattung“ die folgende Auflage aus: „Die Hochschule muss ein Konzept vorlegen, das erläutert, wie die professorale Lehre gesichert wird.“ (Akkreditierungsbericht S. 23).

Dabei recurriert das Gutachtergremium auf den Fall, dass die derzeit in der Einrichtung befindliche Professur „Psychiatrische Pflege“ wider Erwarten nicht bis zum Sommersemester 2021 besetzt werden kann (Akkreditierungsbericht S. 22

Nach Auffassung des Akkreditierungsrates legt die Hochschule in ihrer Stellungnahme glaubhaft dar, dass die professorale Lehre zum Studienstart gesichert sein wird: Für den Fall, dass das Berufungsverfahren noch nicht abgeschlossen sein sollte, würde die professorale Studiengangsleitung kommissarisch von dem Vizepräsidenten für Studiengangsentwicklung und Professor für Angewandte Psychologie übernommen werden. Für den Fall, dass für die Lehre der Module, die bislang noch keiner professoralen Vertretung zugewiesen sind (es handelt sich um zwei Module ;vgl. „Übersicht über die Lehrabdeckung im Studiengang B.Sc.“, S. 178 der Anlagen zum Selbstbericht), durch nicht professorales akademisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgenommen würde, läge nach aktueller Planung die Quote der professoralen Lehre deutlich über 50%.

Aus diesen Gründen sieht der Akkreditierungsrat von der Erteilung einer Auflage ab.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

Da auch Bewerber ohne abgeschlossene staatlich anerkannte Pflegeausbildung zugelassen werden können, sollte in der Außendarstellung deutlich gemacht werden, dass der Studiengang nicht zu einem staatlich anerkannten Pflegeabschluss führt.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang ("anlagen-selbstbericht" S. 51 ff.) in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.“

Im Akkreditierungsbericht wird auf Seite 10 ausgeführt, dem Diploma Supplement sei die „ECTS-Einstufungstabelle“ beigefügt, Leistungsbewertungen seien nach „den sogenannten ‚relative grades‘ von A bis E ausgewiesen, wo dies möglich und sinnvoll sei“. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die „ECTS-Noten“ seit 2009 nicht mehr gebräuchlich sind, und bittet um Beachtung des aktuellen ECTS-Leitfadens aus dem Jahr 2015.